

Gesetzestitel:	Gasgrundversorgungsverordnung		
Kurztitel/Abkürzung:	GasGVV		
Link:	http://www.gesetze-im-internet.de/gasgvv/	Sektor:	Gas, EnWG
Gesetzesdatum, Fundstelle	26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), (in Kraft seit 08.11.2006)	Letzte Änderung:	Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 22.10.2014 I 1631
Bearbeiter/in:	Julian Reik	Datum:	14.01.2015

Hintergrund:

Den juristischen Hintergrund einer Grundversorgung liefert die Richtlinie 2009/72/EG vom Europäischen Parlament und des Rates. Die Implementierung dieser Richtlinie auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland erfolgt mit den §§ 36 ff. EnWG. Da in diesen Paragraphen die Rechte der Grundversorgung nur in ihren Grundsätzen beschrieben werden, wurden die detaillierten Verordnungen StromGVV und GasGVV erlassen.

Der gesellschaftliche Hintergrund hängt mit der Liberalisierung des Gasmarktes zusammen. Während zu monopolistischer Zeit ein Anbieterwechsel für Haushaltskunden nicht möglich war, gibt es heutzutage in jedem Netzgebiet die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Gasversorgern. Die Gaslieferung eines alternativen Anbieters erfolgt über einen Vertragsabschluss. Existiert kein Vertrag, so greift der Grundversorgungsvertrag, nach GasGVV.

Ziel der Verordnung:

Ziel ist es, die Haushaltskunden nach §1 EnWG (sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltfreundlich) mit Gas zu beliefern, wenn kein unterschriebenes Vertragsverhältnis vorliegt. Darüber hinaus regelt diese Verordnung alle Modalitäten bei einer Ersatzversorgung von Endkunden des Gassektors.

Zweck der Verordnung:

Die in 6 Teile gegliederte Verordnung formuliert die Rechte und Pflichten des Grundversorgers sowie des erdgasbeziehenden Endkunden. Im ersten Teil der Verordnung werden die Vertragspartner definiert und das Zustandekommen eines Grundversorgungsvertrags erläutert.

In den weiteren Teilen wird die qualitätsbezogene Versorgung, deren Bepreisung und Rechnungserstellung geregelt. Die letzten Teile der Verordnung sind die Regeln bei einer Vertragsauflösung des Grundversorgungsverhältnisses und die Schlussbestimmungen.

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Entweder durch einen Vertragsschluss in Textform
- (2) Durch die Entnahme von Erdgas aus dem Gasversorgungsnetz

§ 3 Ersatzversorgung

- (1) Rechnungsstellung nach Schätzung des GVV gestattet
- (2) Mitteilung der Ersatzversorgung des GVV gegenüber dem Endkunden

§ 5 Art der Versorgung, Änderung der Allgemeinen Preise und ergänzende Bedingungen

- (1) Regelt die Gasqualität im Netzgebiet
- (2) Veröffentlichungspflicht der Preisänderung
- (3) Kündigungsrecht bei Preisänderung

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Grundversorger kann Versorgung bei schuldhafter Handlung unterbrechen (Bsp. Vorbeileiten an der Messstelle)
- (2) Bei Zahlungsunfähigkeit nach vierwöchiger Androhung

Aktuelle Entwicklung/Kritikpunkte:

- Haushaltskunden wechseln vermehrt aus den vermeintlich teureren Gasgrundversorgungsverträgen zu neuen Anbieter oder eben zu Sonderverträgen beim Grundversorger.¹
- Durch GasGVV verminderte Anreize zum Wettbewerb unter Gasversorgungsunternehmen, da nach EnWG §36 den Haushaltskunden die Suche nach einem Gasanbieter abgenommen wird.
- Keine Aufklärung über günstigere Angebote. Bei Abnahme ohne Vertragsschluss
→ Grundversorgungsvertrag
- Positiver Kritikpunkt: keine Gasausfallzeiten bei Lieferantenwechsel oder /-insolvenz (siehe am Beispiel TelDaFax)

¹ Monitoringbericht der Bundesnetzagentur (2014), S.199